

Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Saarland (GuW – Saarland) -

1. Förderziel

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) können mit Zinszuschüssen in Höhe der hierzu verfügbaren Haushaltsmittel des Saarlandes nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gefördert werden.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Investitionstätigkeit von KMU zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Strukturwandel der saarländischen Wirtschaft und zur Schaffung, Besetzung sowie Sicherung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen im Saarland zu leisten.

Darüber hinaus zielt das Förderprogramm auf die Verbesserung der quantitativen und qualitativen Ausbildungssituation. Deshalb sollen auch Investitionstätigkeiten der KMU zur Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs im Rahmen dieses Förderprogramms unterstützt werden.

Die Ziele des Programmes können auch durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH und des Landes unterstützt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zinszuschüsse oder die Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Existenzgründer und -festiger im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichenden unternehmerischen Einfluss verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt. Hierzu zählen auch natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.
- Natürliche Personen und antragsberechtigte Unternehmen sowie Freiberufler, die Gewerbeimmobilien und/oder gewerblich/freiberuflich genutzte Mobilien vermieten oder verpachten.

- Unternehmen, insbesondere auch Zweckgesellschaften in Form von Ausbildungsoperationen, die die KMU-Kriterien erfüllen und bei denen Aufwendungen zur Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs anfallen.

Sanierungsfälle sind ausgeschlossen.

3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zinszuschüssen.

Im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung vergibt die SIKB Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) sowie gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die SIKB und den Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig. Im Rahmen der AGVO ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Immaterielle Vermögensgegenstände in Verbindung mit Technologietransfer, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden;
- Bei der Förderung von Gründern und jungen Unternehmen bis zu fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie eine erneute Unternehmensgründung förderfähig.

Im Rahmen von Nachfolgeregelungen wird die Unternehmensübernahme und der Erwerb oder die Aufstockung einer tätigen Beteiligung gefördert. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Bei etablierten Unternehmen (ab fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ist der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen in Form von asset deals förderfähig. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig;

- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen,

- Kosten für Messeteilnahmen.

Darüber hinaus können Waren-/Materialinvestitionen und Betriebsmittel, auch in Form von Betriebskosten zur Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften (z.B. Aufwendungen für Akquise und Vermittlung in Ausbildung, Aufwendungen für Vermittlung in Beschäftigung), Personalkosten, Kosten für ausbildungsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen sowie Gründungs- und Beteiligungskosten für zum Zwecke der Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs gebildete Zweckgesellschaften gefördert werden.

Bei Investitionen in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte förderfähig. Zwischen Hausbank und Leasinggeber kann ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden. Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im sogenannten Doppelstockmodell können nicht mitfinanziert werden.

In-Sich-Geschäfte sind ebenfalls nicht förderfähig.

5. Kumulierung

Eine Kombination mit Beihilfen aus anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass Art. 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Art. 5 der De-minimis-Verordnung beachtet werden.

6. Umfang der Förderung

Der Finanzierungsanteil des durch Zinszuschuss zu verbilligenden Kredites kann bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen bzw. Betriebsmittel betragen.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Der förderfähige Kreditbetrag beträgt maximal 2 Mio. EUR pro Vorhaben.

Die Laufzeit der Kredite orientiert sich an der zu finanzierenden Investition und kann bis zu 20 Jahre betragen. Auch die Gewährung von endfälligen Darlehen ist möglich.

7. Höhe der Zinsverbilligung

Förderfähig sind nur Vorhaben im Saarland.

Die Zinsverbilligung des Saarlandes beträgt bis zu 0,50 % p. a., wobei es hinsichtlich des Alters eines Unternehmens keine zeitliche Befristung gibt.

Die Finanzierung von Sachanlageinvestitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird im Zins mit insgesamt bis zu 0,75 % p.a. verbilligt. Dabei muss die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze um mindestens 10 % erhöht werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie 2 Dauerarbeitsplätze bewertet.

Die Verlagerung von Arbeitsplätzen zwischen Betriebsstätten des Antragstellers innerhalb des Saarlandes bleibt bei der Berechnung der erforderlichen zusätzlichen Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze der zu fördernden Betriebsstätte unberücksichtigt.

Für eine Überwachungszeit von mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für Existenzgründer im Rahmen einer Unternehmensnachfolge beträgt die Zinsverbilligung ebenfalls insgesamt bis zu 0,75 % p.a.

Die Zinsverbilligung wird für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit gewährt.

Im Falle einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) darf die Beihilfeintensität folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen,
- b) 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

8. Zweckbindung / Verwendungsnachweis

Der Kredit ist für den nach der Richtlinie festgelegten Zweck zu verwenden.

Die Kreditnehmer sind verpflichtet, die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung des Kredites nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 6 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ist zugelassen.

Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass zinsbegünstigte Kredite gekündigt werden.

9. Antragstellung / Antragsweg

Die mit einem Zinszuschuss zu verbilligenden Kredite werden von der Saarländischen Investitionskreditbank AG (SIKB), Saarbrücken, bereitgestellt.

Die SIKB gewährt Kredite grundsätzlich nicht unmittelbar an den Investor, sondern über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

10. Subventionserheblichkeit

Ein bewilligter Kredit nach diesen Richtlinien ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Deshalb finden sowohl diese Vorschrift als auch die gem. § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Abl. S. 598) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037), sowie die §§ 2-6

des Subventionsgesetzes Anwendung. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind alle förderrelevanten Angaben im Antrag und seinen Anlagen.

11. Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die Verwendung des Zinszuschusses und des damit verbilligten Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Zinszuschusses für erforderlich hält.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.